

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
vom
29. März 2019**

I. Entgelt

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren Entgelterhöhungen mit folgenden Gesamtvolumen:

zum 1. März 2019 von 3,2 v.H.,

zum 1. Februar 2020 von 3,2 v.H. und

ab 1. Januar 2021 von weiteren 1,4 v.H.

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-Forst Hessen

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. März 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 v.H.; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 9 um 4,5 v.H., mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Februar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 v.H.; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 9a um weitere 4,3 v.H., mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- c) ab 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 v.H.; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 9a um weitere 1,8 v.H., mindestens jedoch eine Erhöhung um 40 Euro und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 40 Euro.

Die Tabellenentgelte ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Auszubildende

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-Forst Hessen werden wie folgt erhöht:

a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro,

b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Erhöht werden

zum 1. März 2019 um 3,2 v.H.,

zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2 v.H. und

ab 1. Januar 2021 um weitere 1,4 v.H.

- a) die Garantiebeträge in der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 3 zu § 17 Abs. 4 TV-Forst Hessen und
- b) die Besitzstandszulagen nach § 7 TVÜ-Forst Hessen.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-Forst Hessen beträgt für

- a) vor dem 1. März 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
- b) vor dem 1. Februar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H.

II. Maßnahmen zur Änderung und Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte

1. Wegstreckenentschädigung, § 23 Abs. 7 TV-Forst Hessen

In § 23 Abs. 7 Satz 2 TV-Forst Hessen werden die Buchstaben a) und b) wie folgt geändert und folgender Buchstabe c) wird eingefügt:

- „a) 30 Euro je Kalendermonat zum 1. März 2019,
- b) 33 Euro je Kalendermonat zum 1. Februar 2020 und
- c) 36 Euro je Kalendermonat ab 1. Januar 2021.“

2. Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe durch den Arbeitgeber

Im Jahr 2019 legt das Land Hessen ein Pilotprojekt zur Gestellung der Motorsäge und der Betriebsstoffe in ca. 3 Forstämtern mit verschiedenen Verfahren fest; hierbei sollen Methodik und Rahmenbedingungen einer Motorsägen- und Betriebsstoffgestellung durch den Arbeitgeber eingehend evaluiert und die damit verbundenen tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt werden. Bei der Konzeptionierung des Projektes wird die IG BAU beteiligt.

Das sich anschließende Pilotprojekt soll in den Jahren 2020 und 2021 in der Praxis durchgeführt werden. Nach dem ersten Jahr erfolgt eine gemeinsame Zwischenevaluation und ggf. Nachsteuerung. Im 1. Halbjahr 2022 werden die Ergebnisse des Pilotprojektes seitens des Landes Hessen abschließend bewertet.

Bei positiver Bewertung durch das Land Hessen wird von diesem eine Befragung aller Forstwirtinnen und Forstwirte, die gem. § 23 Abs. 8 TV-Forst Hessen Motorsägen zur Verfügung stellen müssen, durchgeführt, ob eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe zu den vom Land festgelegten Rahmenbedingungen, die u. a. aus den Erfahrungen des Pilotprojektes gewonnen wurden, mehrheitlich gewünscht ist. Sollte sich bei der Mitarbeiterbefragung eine Mehrheit für eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen

und Betriebsstoffe aussprechen, wird das Land Hessen – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – zeitnah eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe auf den Weg bringen.

Unabhängig davon werden die Gespräche zur Weiterentwicklung der Erfolgskomponente mit dem Ziel einer verbesserten Arbeitsproduktivität fortgesetzt.

3. **Änderung der Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe 9 in der Anlage B zum TV-Forst Hessen**

In der bisherigen Entgeltgruppe 9 mit einer Stufenlaufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 der Anlage A zum TV-Forst Hessen entfällt die Beschränkung auf die Stufe 4; die Stufen 5 und 6 werden geöffnet. Die Stufenlaufzeiten in den Entgeltgruppen richtet sich nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-Forst Hessen. Es gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.747,37	3.028,39	3.076,23	3.171,90	3.566,56	3.673,56

Für die Erhöhung der Beträge gilt I.1. entsprechend.

III. **Sonstiges Tarifrecht**

1. **Anpassung der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TV-Forst Hessen**

Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TV-Forst Hessen erhält folgende Fassung:

„Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst Hessen **oder der TV-L-Forst** nicht zur Anwendung kommt.“

2. **Jahressonderzahlung, § 20 TV-Forst Hessen**

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

3. **Arbeitsbefreiung, § 29 Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) und cc) TV-Forst Hessen**

§ 29 Abs. 1 TV-Forst Hessen wird um weitere Freistellungstatbestände erweitert; Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) und Doppelbuchstabe cc) werden wie folgt neu gefasst:

„e) schwere Erkrankung

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist**, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist **oder die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen – sofern die Voraussetzungen des § 39 SGB XI nicht erfüllt sind** –, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.“

IV. LandesTicket Hessen

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die in der Anlage 2 dargelegte Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen.

V. „Nachwuchspaket“ für Auszubildende

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-Forst Hessen wird ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, er tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-Forst Hessen wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche auf 30 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

3. Einführung der Kinderzulage für Auszubildende entsprechend § 23a TV-Forst Hessen

Auszubildende, die unter den Anwendungsbereich des TVA-Forst Hessen, haben Anspruch auf die Kinderzulage nach den Regelungen des TV-Forst Hessen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 29. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 29. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mit Ausnahme der Nummer:
II.3. 1. August 2019

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 30. September 2021.

IX. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 31. Mai 2019.

Dietzenbach, den 29. März 2019

gez. Unterschrift

(Peter Beuth)

Land Hessen

gez. Unterschrift

(Michael Schmitt)

IG BAU